

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/7cb22458-7cfa-3486-8cb1-09dad8d72f37>

Bibliografie

Titel	Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
Amtliche Abkürzung	BGB
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	400-2

§ 2080 BGB - Anfechtungsberechtigte

- (1) Zur Anfechtung ist derjenige berechtigt, welchem die Aufhebung der letztwilligen Verfügung unmittelbar zustatten kommen würde.
- (2) Bezieht sich in den Fällen des [§ 2078](#) der Irrtum nur auf eine bestimmte Person und ist diese anfechtungsberechtigt oder würde sie anfechtungsberechtigt sein, wenn sie zur Zeit des Erbfalls gelebt hätte, so ist ein anderer zur Anfechtung nicht berechtigt.
- (3) Im Falle des [§ 2079](#) steht das Anfechtungsrecht nur dem Pflichtteilsberechtigten zu.

